

Beschluss Nr.
Schwyz,

Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes
Bericht und Vorlage (Vernehmlassungsversion)

1. Übersicht

1.1 Mit Inkrafttreten der am 19. Juni 2020 vom Bundesparlament beschlossenen Aktienrechtsrevision (BBI 2020, S. 5573 ff.) können seit 1. Januar 2023 die Generalversammlungen der Aktionäre virtuell, d.h. mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, durchgeführt werden wie ebenso Sitzungen des Verwaltungsrats. Damit wird das bis anhin im Gesellschaftsrecht herrschende Unmittelbarkeitsprinzip in physischer Hinsicht vollständig aufgehoben und die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat können auch beurkundungspflichtige Beschlüsse auf elektronischem Weg (insb. per Videokonferenz) fassen. Die öffentliche Beurkundung solcher Beschlüsse ist allerdings nur möglich, wenn das kantonale Beurkundsrecht dies zulässt.

1.2 Das Verfahren zur Erstellung einer öffentlichen Urkunde hat der Kanton Schwyz im Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000 (BBG, SRSZ 210.210) geregelt. Danach kann eine öffentliche Urkunde nur erstellt werden, wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung persönlich anwesend ist. War die Urkundsperson bei der Beurkundung nicht persönlich anwesend, ist die öffentliche Urkunde nichtig (§ 8 Abs. 1 Bst. b BBG). Diese Regelung gilt ebenso für die Protokollierung von veranstaltungsgebundenen Erklärungen oder Feststellungen und somit insbesondere auch für Aktionärs- sowie Verwaltungsratsbeschlüsse betreffend Statutenänderungen sowie die Erhöhung des Aktienkapitals.

1.3 Mit der Motion M 2/21 vom 3. März 2021 legten die Motionäre einen konkreten Gesetzespassus vor, welcher die Beurkundung von auf dem virtuellen Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Fernbeglaubigung ermöglichen soll. In seiner Antwort bejahte der Regierungsrat zwar einen Handlungsbedarf, wollte den Systemwechsel weg vom Unmittelbarkeitsprinzip aber umfassender prüfen und in den Kontext der Digitalisierungsvorhaben von Bund und Kanton stellen (RRB Nr. 551 vom 24. August 2021). Am 29. September 2021 wandelte der Kantonsrat die Motion in ein Postulat um.

1.4 Damit auch virtuell gefasste Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre sowie des Verwaltungsrates im Kanton Schwyz beurkundet werden können, ist das kantonale Recht zum Beurkundungsverfahren anzupassen. Zudem ist für die Fernbeglaubigung der Unterschrift oder eines Handzeichens eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, zumal eine solche im kantonalen Recht fehlt.

2. Ausgangslage

2.1 Generalversammlung der Aktionäre

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft (Art. 698 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR). Ihre wichtigsten Kompetenzen regelt Art. 698 Abs. 2 OR. Sind alle Aktien an der Generalversammlung vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, können die Aktionäre nach Art. 701 OR als Universalversammlung tagen und über alle Gegenstände Beschlüsse fassen, solange die Eigentümer oder die Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. Im einfachsten Fall nehmen alle Aktionäre an der Generalversammlung in einem Sitzungszimmer teil. An der Generalversammlung beschliessen die Aktionäre über die traktandierten Geschäfte. Öffentliche Urkunden eines Notars über Versammlungsbeschlüsse sind nur notwendig, sofern ein entsprechend formbedürftiges Geschäft beschlossen wird wie namentlich die Statutenänderung nach Art. 647 OR oder die Erhöhung des Aktienkapitals nach Art. 650 OR (vgl. zum Ganzen Lukas Müller/Philippe J. A. Kaiser/Diego Benz, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen [2/2], in: REPRAX 3/2020, S. 244).

2.2 Virtuelle Generalversammlung

Mit der Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 wurden in den Bereichen Aktienkapital, Corporate Governance, Aktionärsrechte, Vergütungen, Sanierungsrecht und Vertretung der Geschlechter Modernisierungen vorgenommen. Zudem wird eine wichtige elektronische Neuerung geregelt. So kann gemäss neu Art. 701d Abs. 1 OR eine Generalversammlung virtuell, d. h. mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, durchgeführt werden. In Betracht kommen insbesondere Video- und Audiokonferenz. Die Statuten müssen dies aber vorsehen und der Verwaltungsrat hat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann (neu Art. 701d Abs. 2 OR). Auch Sitzungen des Verwaltungsrats können virtuell durchgeführt werden (neu Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Damit wird das bis anhin im Gesellschaftsrecht herrschende Unmittelbarkeitsprinzip in physischer Hinsicht vollständig aufgehoben und die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat können künftig beurkundungspflichtige Beschlüsse auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort virtuell fassen (vgl. Botschaft zu neu Art. 701d Abs. 1 OR in: BBI 2017, S. 558 f.; Peter Nobel, Aktienrecht heute, in: Jusletter 19. September 2022, S. 23 f.). Die öffentliche Beurkundung solcher Beschlüsse ist aber nur möglich, sofern das kantonale Beurkundungsrecht dies zulässt.

2.3 Beurkundungsrecht

2.3.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundeszivilrecht verlangt für bestimmte Rechtsakte die öffentliche Beurkundung. Die öffentliche Beurkundung bedeutet die Feststellung bundesrechtlich bezeichneter Tatsachen oder Willenserklärungen durch eine Urkundsperson in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Die Regelung des Verfahrens zur Erstellung der öffentlichen Urkunde ist, Spezialbestimmungen des Bundesrechts vorbehalten (z. B. Art. 499 ff. des Zivilgesetzbuches, ZGB, sowie Art. 522 OR), nach Art. 55 Abs. 1 SchlT ZGB Sache der Kantone und muss bundesrechtliche Mindestanforderungen

erfüllen. Damit ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht mit dieser Form angestrebten Zwecke erfüllt werden können. Das Ergebnis der öffentlichen Beurkundung ist die öffentliche Urkunde und das Original (die sogenannte «Urschrift») muss gemäss geltendem Bundesrecht zwingend als Papierdokument abgefasst werden (vgl. Flavio Lardelli/Meinrad Vetter, in: Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 9 Rz. 12 ff.; Jürg Schmid, in: Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 55 SchIT ZGB Rz. 12 ff.).

2.3.2 Zweck der öffentlichen Beurkundung

Mit der öffentlichen Urkunde wird ein Beleg geschaffen, dem ein rechtlich anerkannter Wahrheitsgehalt zuerkannt wird. Die öffentliche Beurkundung von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bezweckt überdies, die Parteien bei wichtigen Rechtsgeschäften in ihrem Handeln zu schützen. Eine weitere Zweckbestimmung liegt in der Schaffung einer klaren Grundlage für einen Registereintrag. Die öffentliche Beurkundung dient unter diesem Aspekt dem Schutz Dritter, die sich auf die Publizitätswirkung des Registers stützen. Die öffentliche Beurkundung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn das Beurkundungsverfahren richtig und vollständig durchgeführt wird und die in der öffentlichen Urkunde enthaltenen Feststellungen des Notars der Wahrheit entsprechen (vgl. Jürg Schmid, in: Aktuelle Themen der Notariatspraxis, Die Fernbeurkundung, 4. Schweizerischer Notariatskongress 2018, S. 232 f.; auffindbar unter https://notariatskongress.ch/wp-content/uploads/2019/11/SNV_Aktuelle-Themen_Internet6.pdf).

2.3.3 Öffentliche Beurkundung nach Schwyzer Recht

Gemäss § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 14. September 1978 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB, SRSZ 210.100) ist die öffentliche Beurkundung die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren. Folgende Arten von Beurkundungen werden unterschieden:

- die Beurkundung individueller Erklärungen (z. B. Eheverträge, Erbverträge, Grundstückgeschäfte, letztwillige Verfügungen, Bürgschaften, Errichtungen von Stiftungen);
- die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen (z. B. gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie Statutenänderungen einer Aktiengesellschaft, verbandsrechtlich geregelte Beschlussfassungen, Eröffnung von Ehe-, Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen, Versteigerungen, Wechselproteste, Verlosungen);
- die Beurkundung bestehender Tatsachen (z. B. Todesbeurkundungen, Erbenbescheinigungen, Erbgangsbeurkundungen, Inventare, Beurkundung des erfolgten Schuldnerufs und der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, negativ-Beurkundungen; vgl. zum Ganzen RRB Nr. 208 vom 15. Februar 2000, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, S. 5 f.).

Das Verfahren zur Erstellung einer öffentlichen Urkunde hat der Kanton Schwyz im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz geregelt. Die Bestimmungen von §§ 2 - 9 BBG enthalten die allgemeinen (Verfahrens-)Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung. Gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b BBG ist eine öffentliche Urkunde nichtig, wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war. Diese Regelung gilt ebenso für die Protokollierung von Aktionärs- sowie Verwaltungsratsbeschlüssen betreffend Statutenänderungen, zumal die Bestimmungen zur Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen in §§ 14 und 15 BBG keine abweichende Regelung enthalten.

Ermöglicht das neue Bundesrecht die Beschlussfassung der Generalversammlung der Aktionäre sowie des Verwaltungsrates auf virtuellem Weg und sollen diese Beschlüsse künftig im Kanton Schwyz öffentlich beurkundet werden können, ist es deshalb erforderlich, dass das kantonale Recht zum Beurkundungsverfahren angepasst wird. Zumindest darf für diese Beurkundungen kein kantonaler Nichtigkeitsgrund mehr bestehen bleiben.

2.4 Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens

Auch das Verfahren zur amtlichen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beruht auf dem Unmittelbarkeitsprinzip (mit der physischen Präsenz der Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson) und ist in § 19 BBG wie folgt geregelt: Eine Unterschrift oder ein Handzeichen darf nur beglaubigt werden, wenn in Gegenwart der Beglaubigungsperson die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder von der betreffenden Person als echt anerkannt wird (Abs. 1). Stellvertretung für die Anerkennung einer Unterschrift ist zulässig, wenn eine hierfür ausgestellte und beglaubigte Vollmacht vorliegt (Abs. 2).

Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ohne physische Anwesenheit der Beglaubigungsperson und der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, bzw. von deren bevollmächtigten Vertreter (Fernbeglaubigung) ist somit nach dem geltenden kantonalen Recht ausgeschlossen (vgl. bereits Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, a.a.O., S. 16 unten; EGV-SZ 1999, S. 121 ff. [Beschluss Nr. 183/99 RK 1 des Kantonsgerichts vom 21. Dezember 1999]).

Einzelne Kantone lassen hingegen die Fernbeglaubigung unter bestimmten Voraussetzungen zu. So findet sich namentlich in § 30 Abs. 2 des Zuger Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (BeurkG, BGS 223.1) die Regelung, dass, wo es die Umstände rechtfertigen, die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen kann, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.

Soll im Kanton Schwyz die Fernbeglaubigung der Unterschrift oder eines Handzeichens ebenfalls möglich sein, bedarf es hierfür einer Anpassung des kantonalen Beglaubigungsrechts mit einem entsprechend ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis der physischen Präsenz der Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson.

3. Revisionsgegenstand

3.1 Revisionsziele

Die Revisionsvorlage verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen soll überall da, wo das Bundesrecht vom gesellschaftsrechtlichen Unmittelbarkeitsprinzip abweicht und die virtuelle Beschlussfassung zulässt, die Erstellung einer öffentlichen Urkunde nach dem kantonalen Recht möglich sein, indem auf das Gültigkeitserfordernis der ansonsten zwingenden, persönlichen Präsenz der Urkundsperson in diesen Fällen verzichtet wird. Zum anderen soll im Beglaubigungsrecht eine Ausnahme vom ansonsten geltenden Unmittelbarkeitsprinzip mit dem Erfordernis der persönlichen Präsenz der Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson für die Fernbeglaubigung geschaffen und deren Voraussetzungen umschrieben werden. Zwar geht mit den Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsprinzip und der Lockerung der Formstrenge im Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsrecht ein gewisser Qualitätsverlust der öffentlichen Beurkundung bzw. Beglaubigung einher. Dieser ist aber als unproblematisch zu erachten, weil sich die Betroffenen (Aktionäre, Vorstandsmitglieder und Personen, deren Unterschrift bzw. Handzeichen fernbeglaubigt werden soll) im Voraus statutarisch oder im Einzelfall für eine Beurkundung oder Fernbeglaubigung aussprechen müssen. Mithin wird dadurch auch die Eigenverantwortung der Gesellschaften gestärkt und die Sanktionierung allfälliger Missbräuche richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsrecht (Art. 754 ff. OR) und dem Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere Art. 146 StGB (Betrug) und Art. 253 StGB (Erschleichung einer falschen Beurkundung).

3.2 Anpassungsvorhaben anderer Kantone

Der Blick auf die Notariatsgesetze anderer Kantone zeigt, dass diese das Unmittelbarkeitsprinzip sowohl bei der Beurkundung wie auch bei der Beglaubigung ebenfalls verankert haben. Lediglich die Kantone Zug und St. Gallen lassen die Fernbeglaubigung unter bestimmten Voraussetzungen zu. Keine Fernbeglaubigung kennen somit namentlich die Nachbarkantone Zürich, Luzern, Glarus und Uri. Soweit ersichtlich hat bis dato kein anderer Kanton eine vom Unmittelbarkeitsprinzip abweichende Regelung, welche die Beurkundung von auf dem virtuellen Weg gefassten Beschlüsse ermöglicht, erlassen.

3.3 Notariatsdigitalisierungsgesetz

Die Urschrift bzw. das Original einer öffentlichen Urkunde erstellt die Urkundsperson zwingend auf Papier. Ausfertigungen vom Originaldokument können seit dem 1. Januar 2012 elektronisch erfolgen (vgl. Art. 55a Abs. 1 SchlT ZGB und § 7 Abs. 2 BBG). Mit der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV, SR 211.435.1) werden Ausführungsbestimmungen zur Gewährleistung der Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten geregelt (vgl. Art. 1 EÖBV und Art. 55a Abs. 4 SchlT ZGB). Diese Verordnung ist seit dem 1. Februar 2018 in Kraft und hat keinen Einfluss darauf, dass das Original der öffentlichen Urkunde nach wie vor in Papierform errichtet werden muss, woran im Übrigen auch der irreführende Verordnungstitel sowie der in Art. 1 Abs. 1 Bst. a EÖBV umschriebene Geltungsbereich nichts ändern (vgl. hierzu Schmid, Fernbeurkundung, a.a.O., S. 235).

Am 30. Januar 2019 schickte der Bundesrat den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (VE-EÖBG) in die Vernehmlassung. Am 17. Dezember 2021 hat er die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (mit dem neuen Kurztitel Notariatsdigitalisierungsgesetz, NDG) verabschiedet. Die Gesetzesvorlage zielt darauf ab, dass künftig das Original einer öffentlichen Urkunde auch in elektronischer Form erstellt werden kann. Zudem soll zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden (vgl. BBl 2022, S. 143 ff., Ziff. 2.2.1). Die parlamentarische Beratung der Vorlage steht erst an bzw. ist noch pendent und neben möglichen, sich einstellenden Änderungen ist somit auch die Annahme der Gesetzesvorlage weiterhin offen (vgl. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/sessionen/uebersicht-ueber-die-verhandlungen).

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich aber kein Zuwarten mit der vorliegend geplanten Revision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes im Zuge des per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Aktienrechts, zumal diese losgelöst vom allfällig später beschlossenen Notariatsdigitalisierungsgesetz erfolgen kann. Hinzu kommt, dass das Notariatsdigitalisierungsgesetz erst zusammen mit den noch vom Bundesrat zu erarbeitenden Ausführungsbestimmungen in Kraft treten soll (vgl. BBl 2022, S. 143 ff., Ziff. 5.11).

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit RRB Nr. (...) vom tt. Monat Jahr hat der Regierungsrat das Sicherheitsdepartement ermächtigt, bei den interessierten Kreisen zur Revisionsvorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Am Vernehmlassungsverfahren haben (...) teilgenommen. (...)

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird exemplarisch der Hauptfall der Aktiengesellschaft erwähnt. Die Regelungen sind aber sinngemäss auf alle Gesellschaftsformen anwendbar, bei welchen eine virtuelle Versammlung gemäss Bundesrecht möglich ist oder noch sein wird.

§ 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 BBG regelt die Beurkundungspflicht der Amtsnotare sowie die Ausnahmen davon (Bst. a - c). Mit der Regelung im neuen Buchstaben d wird für die Beurkundung von mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, somit auf virtuellem Weg erfolgenden veranstaltungsgebundenen Erklärungen und Feststellungen (vgl. hierzu oben Ziff. 2.3.3), ein weiterer Ausnahmetatbestand geschaffen. Da die Amtsnotare bei der Beurkundung von mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (auf virtuellem Weg) gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates im Wettbewerb mit den freiberuflichen Urkundspersonen künftig stehen werden, rechtfertigt sich eine Ausnahme vom sonst geltenden Beurkundungszwang für die Amtsnotare vorzusehen. Somit dürfen die Amtsnotare ein Beurkundungsmandat betreffend die öffentliche Beurkundung von auf virtuellem Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates ablehnen. Die Regelung eines Beurkundungszwangs in diesem Bereich für die freiberuflichen Urkundspersonen drängt sich hingegen nicht auf, zumal davon ausgegangen werden kann, dass ein ausreichend grosses Interesse zur Übernahme solcher Beurkundungsmandate besteht. Die Ergänzung von Abs. 1 mit einem zusätzlichen Buchstaben d wird zum Anlass genommen, die gesamte Aufzählung redaktionell zu bereinigen.

§ 3 Abs. 1 und 2

Abs. 1: § 3 BBG regelt die Ermittlungspflicht der Urkundsperson. Diese Regelung ist zwar in erster Linie auf die Beurkundung mit der physischen Anwesenheit der Urkundsperson ausgerichtet, soll aber ebenso bei der Beurkundung von mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (auf virtuellem Weg) gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates grundsätzlich Geltung haben, was mit der ergänzenden Formulierung in Abs. 1 geregelt wird. Selbstredend kann der Grad der Vergewisserung und Überprüfung bei der Beurkundung mit physischer Veranstaltung einerseits sowie bei Durchführung auf virtuellem Weg andererseits nicht der gleiche sein, doch spielt dies eine untergeordnete Rolle, weil die virtuelle Durchführung der Veranstaltung in den Statuten explizit vorgesehen sein muss, womit eben auch ein damit möglicher Qualitätsverlust bei der Vergewisserung und Überprüfung durch die Urkundsperson einhergeht.

Abs. 2: Gemäss neu Art. 701e Abs. 1 OR regelt der Verwaltungsrat die Verwendung elektronischer Mittel (sofern die Statuten über die zum Einsatz kommende Software nichts vorgeben [vgl. BBl 2017, S. 559 f.]) und nach Abs. 2 Ziffer 1 hat er die Feststellung der Identität der Teilnehmer an der Generalversammlung sicherzustellen. Trifft der Veranstaltungsleiter bei virtuell durchgeführten Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen Feststellungen gemäss § 3 Abs. 2 BGG, spricht somit nichts dagegen, dass die Urkundsperson auf diese abstellen kann, sofern kein Veranstaltungsteilnehmer dagegen sofort Einspruch erhebt. Insbesondere hat sie sich über die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Die Vollmachten allfälliger Vertreter sind zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, kann von der Beurkundung einstweilen abgesehen werden.

§ 7 Abs. 2

Die Regelung in Abs. 1 bleibt unverändert. Denn gemäss geltendem Recht muss die Urschrift bzw. das Original der öffentlichen Urkunde nach wie vor als Papierdokument erstellt werden. Entsprechendes gilt somit auch bei beurkundungspflichtigen, virtuell gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates. Daran ändert sich zumindest vorerst nichts (vgl. oben Ziff. 3.3).

Der zweite Satz im geltenden Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Seit Erlass dieser Bestimmung bestand kein ergänzender Regelungsbedarf durch den Regierungsrat im Sinne einer Vollzugsverordnung. Dies ist auch mit der vorliegenden Revision nicht der Fall.

§ 8 Abs. 1

Abs. 1 Bst. b: Werden Beschlüsse von der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates auch weiterhin physisch durchgeführt, so muss die Urkundsperson zur Erstellung der öffentlichen Urkunde darüber persönlich daran teilnehmen bzw. anwesend sein. Gleiches gilt für die Gründung der Aktiengesellschaft mit dem Errichtungsakt nach Art. 629 OR, zumal da erst die Statuten (mit der Möglichkeit zur virtuellen Beschlussfassung) festgelegt werden (diesbezüglich aber wenig präzise BBl 2017, S. 559). Das beurkundungsrechtliche Unmittelbarkeitsprinzip ist deshalb beizubehalten und Abs. 1 Bst. b regelt die Ausnahme vom Grundsatz, damit über Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates, welche auf virtuellem Weg gefasst werden, eine öffentliche Urkunde erstellt werden kann. Analog zu § 2 Abs. 1 wird die Aufzählung noch redaktionell optimiert.

§ 14 Abs. 1 Bst. a

Erfolgt die Erstellung einer öffentlichen Urkunde bei einer rein virtuellen Beschlussfassung von Generalversammlung oder Verwaltungsratssitzung, fehlt es an einem Veranstaltungsort und demzufolge kann dieser auch nicht zwingender Inhalt der Urkunde sein. Diesem Umstand trägt die präzisierende Regelung mit dem unter diesen Umständen notwendigen Verzicht auf die Nennung des Veranstaltungsortes (zufolge Fehlens eines solchen) in der öffentlichen Urkunde Rechnung. Folgt der Vorsitzende zusammen mit der Urkundsperson an einem gemeinsamen Ort der im Übrigen aber virtuell durchgeführten Veranstaltung und sehen die Statuten dies so vor, ist der Austragungsort (samt dem Hergang der Generalversammlung) in der öffentlichen Urkunde aufzuführen (vgl. hierzu auch Nobel, a.a.O., S. 23 f.).

§ 15 Abs. 2 (neu)

Abs. 2: Es handelt sich um eine Präzisierung zur Regelung in neu § 3 Abs. 2. Denn gemäss neu Art. 701e Abs. 2 Ziff. 1 OR hat der Verwaltungsrat die Feststellung der Identität der Teilnehmer an der Generalversammlung sicherzustellen. Dieser Grundsatz soll auch für die Beurkundung von rein virtuell durchzuführenden Generalversammlungen gelten, d. h. die Urkundsperson kann sich grundsätzlich in Abweichung von § 3 Abs. 2 BBG auf diese Feststellung des Verwaltungsrates abstützen und sich darauf beschränken, die Erklärungen der veranstaltungsleitenden Person zum Verfahren entgegenzunehmen und zu protokollieren (vgl. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich, 1993, Rz. 2821 ff.). Hegt die Urkundsperson aber Zweifel an der Identität sowie der Urteils- und Handlungsfähigkeit der veranstaltungsleitenden Person sowie weiterer Personen, welche Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben, so entscheidet sie über die Art und Weise der Feststellung.

§ 19 Abs. 2 und 3

Abs. 2 regelt neu die Voraussetzungen, unter welchen die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens einer Person trotz deren Abwesenheit von der Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson erfolgen darf (Fernbeglaubigung). Im Beglaubigungsvermerk auf dem betreffenden Papierdokument ist festzuhalten, in welcher Form die Unterschrift oder das Handzeichen anerkannt worden ist.

Aufgrund des Einschubs des neuen Abs. 2 wird die bisherige Regelung von Abs. 2 unverändert in den neuen Abs. 3 verschoben.

§ 21 Abs. 3 und 4

Abs. 3: Für die Umsetzung dieser Regelung war und ist kein Ausführungsrecht erforderlich, weshalb der zweite Satz gestrichen werden kann (vgl. dazu Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 vorstehend).

Abs. 4: Die Revision wird zu einer sprachlichen Anpassung dieser inhaltlich unveränderten Bestimmung genommen.

6. Personelle, finanzielle sowie weitere Auswirkungen

Die Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes hat zwar direkt weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Deren indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sind hingegen positiv zu werten. Denn mit der Möglichkeit der künftig zulässigen virtuellen Durchführung von Generalversammlungen der Aktionäre sowie von Verwaltungsratssitzungen, wo zudem noch beurkundungspflichtige Beschlüsse gefasst werden können, entfällt die Anreise der Versammlungsteilnehmer zum Tagungsort. Dies wirkt sich aber nicht nur zeitsparend für die Aktionäre/Verwaltungsräte und die Beurkundungsperson aus, sondern damit wird überdies die Attraktivität des hiesigen Wirtschaftsstandorts gestärkt.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung (KV) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

7.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage kann folgender parlamentarischer Vorstoss erledigt abgeschrieben werden (vgl. vorne Ziff. 1.3): Motion M 2/21: Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a) die beiliegende Vorlage anzunehmen;
 - b) die Motion M 2/21 als erledigt abzuschreiben.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Verband Schwyzer Notare; Anwaltsverband des Kantons Schwyz.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

